



Rückantwort an:

Stadtverwaltung Heidenheim  
Geschäftsbereich Finanzverwaltung  
Grabenstraße 15  
89522 Heidenheim

**So erreichen Sie uns**

Telefon: 07321 327-1211  
Telefax: 07321 323-1211  
E-Mail: [abwasser@heidenheim.de](mailto:abwasser@heidenheim.de)  
Persönlicher Ansprechpartner: Herr Marco Bader  
4. Stock, Zimmer Nr. 429

Wir beraten Sie gerne bei weiteren Fragen.

Bitte beachten Sie die Anzeigepflicht nach § 44 Abs. 4 AbwS innerhalb eines Monats nach Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigung.

Der ausgefüllte Erfassungsbogen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr sowie ein Lageplan mit den eingezeichneten Flächen sind an uns vorzulegen.

Den Erfassungsbogen zum Download sowie ein Kontaktformular finden Sie auf unserer Website unter [www.heidenheim.de](http://www.heidenheim.de)

**Wichtig: Bitte geben Sie auf der Vorderseite den Beginn der Ersterfassung bzw. Änderung an, um eine richtige Veranlagung zu gewährleisten.**

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Erfassungsbogens für die Niederschlagswassergebühr

In der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018 wurde die Abwassersatzung geändert.  
Die Abwassergebühren werden laut Kalkulation für die Jahre 2019 bis 2021 wie folgt festgesetzt:



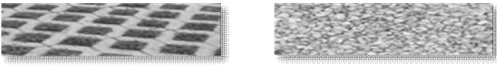
- für die Schmutzwasserbeseitigung 2,15 €/m<sup>3</sup>
- für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,55 €/m<sup>2</sup>

Die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist in § 38 a der Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Heidenheim geregelt.

Inbesondere:

§ 38 a Abs. 5 AbwS (Abflussfaktoren)

Die Abflussfaktoren richten sich nach dem unterschiedlichen Befestigungsgrad und der Wasserdurchlässigkeit einer Fläche. Diese wurden für die einzelne Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

1. **Vollständig versiegelte Flächen** ..... **Faktor 0,9**  
Dachflächen (Ziegeldach, Blechdach, Glasdach etc.)  
Flächen mit Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen  

2. **Stark versiegelte Flächen** ..... **Faktor 0,6**  
Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen  

3. **Wenig versiegelte Flächen** ..... **Faktor 0,3**  
Flächen mit Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster  

4. **Gründächer**  
mit einer Schichtstärke bis zu 12 cm ..... **Faktor 0,6**  
mit einer Schichtstärke über 12 cm ..... **Faktor 0,3**
5. **Versickerungsanlagen** ..... **Faktor 0,3**  
mit gedrosseltem Ablauf in die öffentlichen Abwasseranlagen

§ 38 a Abs. 6 AbwS (Versickerungsanlagen ohne/mit Überlauf)

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer ausreichend dimensionierten Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Ringolen-Systeme/ Mulden-/ Schachtversickerung) ohne/mit Notüberlauf zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

### Anwendungsbeispiel:

Bei einer Garagenzufahrt mit Rasengittersteinen (Faktor 0,3) werden beispielsweise nur 30 % der Fläche bei der Gebührenbemessung berücksichtigt:

Garagenzufahrt		Rasengittersteine		=	abflussrelevante (reduzierte) Fläche
50 m <sup>2</sup>	x	0,3			15 m <sup>2</sup>

#### § 38 a Abs. 7 AbwS (Versickerungsanlagen mit gedrosseltem Ablauf)

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine korrekt gebaute\* Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt. \*(DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser)

#### § 38 a Abs. 8 AbwS (Regenwasserzisternen)

Grundstücksflächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

1. Bei Nutzung zur Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um  $8\text{m}^2$  je  $\text{m}^3$  Zisternenvolumen
2. Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um  $15\text{m}^2$  je  $\text{m}^3$  Zisternenvolumen

Eine Reduzierung erfolgt bei beiden Arten bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossene abflussrelevante Fläche.

Satz 2 gilt nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von  $2\text{m}^3$  aufweisen.

#### Dachüberstände

Das Dach betreffend ist die Grundfläche zuzüglich der Überstände anzugeben. Befestigte Flächen, die sich unter Dachüberständen befinden, sind um diese Überstandsfläche zu reduzieren.

#### § 44 AbwS Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
  - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentralen oder dezentralen) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks
  - b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.

Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

- (2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 38 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 14 Abs. 5).
- (4) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 38 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Stadt in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
- (5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 38 a Abs. 5 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen.  
Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (6) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstückes um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.
- (7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (8) Wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Satz 1 a) der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

## Musterbeispiel

### Erfassungsbogen für die Niederschlagswassergebühr

Ersterfassung bei Neubau:  Änderungsmitteilung:  Beginn: 01.01.2018 (Pflichtfeld)

Lagebezeichnung:		Gebührenzahler:	
Flurstücksnummer	2550-1-999/9	Name, Vorname	Mustermann, Max
Straße/Hausnummer	Musterstraße 10	Straße/Hausnummer	Musterstraße 10
Postleitzahl/Ort	89522 Heidenheim	Postleitzahl/Ort	89522 Heidenheim
Wasserzähler Nr.	123456	Kunden Nr.	123456789
		Stadtwerke HDH	

Tragen Sie alle Flächen in die Tabelle ein (auch Gebäude) und berechnen Sie die abflussrelevante Fläche

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Fläche in m <sup>2</sup> - a -	Abflussfaktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m <sup>2</sup> a x b = c	Versiegelungs-/ Abflussart / Begründung
1	Wohnhaus	117	0,9	105	Dach
2	Garage	36*	0,6	22	Zisterne Gründach <12 cm
3	Einfahrt	50	0,3	15	Rasengittersteine
4	Terrasse	17,5*	0,0	0	kein Anschluss
<b>Gesamtsumme: (Dachflächen + befestigte Flächen)</b>				<b>142 m<sup>2</sup></b>	

Tragen Sie hier die Informationen zu Ihrer Zisterne oder Versickerungsanlage ein (falls vorhanden)

Zisterne **mit** Überlauf in den Kanal:  oder Zisterne **ohne** Überlauf in den Kanal:

Nutzung als Gartenbewässerung:  und/oder Nutzung als Brauchwasserzisterne:

An Zisterne angeschlossene Fläche Nr. ....2..... Volumen der Zisterne: .....3..... m<sup>3</sup>

Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf:  angeschlossene Fläche Nr. ....

Lageplan als Anlage

